

ANFRAGE

der Abgeordneten Ricarda Berger
an die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung
betreffend **Bundesweite Schutzzonen vor Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden – Datengrundlage, konkrete Vorfälle und Auswirkungen auf Grundrechte**

Bundesministerin Eva-Maria Holzleitner hat sich jüngst öffentlich dafür ausgesprochen, sogenannte Schutzzonen vor Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, bundesweit voranzutreiben.¹ Als mögliches Vorbild wurde dabei die in Wien bestehende Regelung genannt.

Die Frage nach der Errichtung sogenannter Schutzzonen wurde bereits im Nationalrat behandelt. Im März 2026 wurde ein Entschließungsantrag der Regierungsfractionen angenommen, mit dem die zuständigen Regierungsmitglieder aufgefordert wurden, die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Gesundheitseinrichtungen zu prüfen.² Ein weitergehender Gesetzesantrag der Grünen, der Schutzzonen im Umkreis von 150 Metern um Einrichtungen und Beratungsstellen für Schwangerschaftsabbrüche vorsah, fand hingegen keine Mehrheit.

Unbestritten ist, dass Frauen weder bedroht, genötigt noch am Zugang zu medizinischen Einrichtungen gehindert werden dürfen. Gegen strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich relevantes Verhalten muss konsequent vorgegangen werden. Davon zu unterscheiden sind jedoch friedliche Formen der Meinungsäußerung, Versammlungen, Informationsangebote oder die Ausübung religiöser Überzeugungen im öffentlichen Raum.

Gerade bei Maßnahmen, die geeignet sind, verfassungsrechtlich geschützte Freiheiten wie die Meinungs-, Versammlungs- oder Religionsfreiheit einzuschränken, bedarf es einer nachvollziehbaren tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Es ist daher von wesentlichem öffentlichen Interesse, welche konkreten Vorfälle und Daten die nunmehrige Forderung nach einer bundesweiten Regelung begründen, welche Verhaltensweisen von einer solchen Regelung erfasst werden sollen und weshalb die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten als nicht ausreichend angesehen werden.

Im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen wurde die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung bereits mit der schriftlichen parlamentarischen Anfrage betreffend „Schwangerschaftsabbrüche: Zahlen und Unterstützung“ (5879/J)³ befasst. Die entsprechende Anfragebeantwortung langte am 17. Juni 2026 im Nationalrat ein.

¹ <https://www.derstandard.at/story/3000000334935/holzleitner-will-schutzzonen-vor-abtreibungskliniken-bundesweit-vorantreiben> (aufgerufen am 11.08.2026)

² <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/426>
https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2026/pk0253 (aufgerufen am 11.08.2026)

³ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/5879>
Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5292> (aufgerufen am 11.08.2026)

Gegenstand dieser Anfrage waren insbesondere die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche, bestehende Hilfestellungen und Unterstützungsangebote für Frauen, psychologische Unterstützungsangebote sowie Fördermittel für Beratungszentren und der geplante Ausbau entsprechender Angebote.

Die gegenständliche Anfrage soll diese bereits behandelten Themen ausdrücklich nicht wiederholen. Vielmehr ergeben sich durch die nunmehr öffentlich erhobene Forderung nach einer bundesweiten Regelung neue Fragen hinsichtlich der konkreten Datengrundlage, der dokumentierten Vorfälle, der geplanten Ausgestaltung sowie der grundrechtlichen Auswirkungen sogenannter Schutzzonen.

In diesem Zusammenhang richtet die unterfertigte Abgeordnete an die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung nachstehende

Anfrage

1. Auf Grundlage welcher konkreten Daten, Studien, Berichte, Beschwerden, Anzeigen oder sonstigen Erhebungen vertreten Sie die Auffassung, dass bundesweit Schutzzonen vor Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, erforderlich sind?
2. Welche konkreten Erkenntnisse liegen Ihrem Ressort vor, die einen bundesweiten Handlungsbedarf hinsichtlich sogenannter Schutzzonen begründen?
3. Welche Erkenntnisse bzw. Informationen sind Ihrem Ressort seit der Anfragebeantwortung 5292/AB vom 17. Juni 2026 hinzugekommen, die für die nunmehr erhobene Forderung nach bundesweiten Schutzzonen relevant sind?
4. Wie viele Fälle von Bedrohung, Nötigung, Belästigung oder Behinderung von Frauen beim Zugang zu Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, sind Ihrem Ressort jeweils in den Jahren 2023, 2024, 2025 und bisher im Jahr 2026 bekannt?
5. Wie viele der in Frage 4 genannten Fälle wurden nach Kenntnis Ihres Ressorts polizeilich angezeigt?
6. Wie viele der in Frage 4 genannten Fälle führten nach Kenntnis Ihres Ressorts zu
 - a. einem Ermittlungsverfahren,
 - b. einer Anklage bzw.
 - c. einer rechtskräftigen Verurteilung?
7. In welchen Bundesländern bzw. vor welchen Einrichtungen ereigneten sich die Ihrem Ressort bekannten Vorfälle?
8. Wie viele Fälle sind Ihrem Ressort bekannt, in denen Frauen tatsächlich daran gehindert wurden, eine Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, zu betreten?
9. Wie viele Beschwerden über sogenannte „Gehsteigbelästigungen“ vor entsprechenden Einrichtungen sind Ihrem Ressort jeweils in den Jahren 2023, 2024, 2025 und bisher im Jahr 2026 bekannt geworden?
10. Von wem wurden die in Frage 9 genannten Beschwerden an Ihr Ressort herangetragen?
11. Werden Sie – allenfalls legistische – Maßnahmen setzen bzw. vorbereiten, um konkrete Handlungen bzw. Verhaltensweisen innerhalb einer bundesweit geregelten Schutzzone zu verbieten oder einzuschränken, wie

- a. friedlichen Mahnwachen ohne direkte Ansprache von Patientinnen oder anderen Personen,
 - b. stilles Gebet innerhalb einer solchen Schutzzone,
 - c. das Verteilen von Informationsmaterial über Hilfs-, Beratungs- oder Unterstützungsangebote für Schwangere innerhalb einer solchen Schutzzone,
 - d. jede Form der Ansprache von Personen innerhalb einer solchen Schutzzone oder lediglich ein Verhalten, das eine bestimmte rechtliche Eingriffsschwelle erreicht?
 - i. Falls jede Form der Ansprache untersagt werden soll, wie soll dies grundrechtlich gerechtfertigt werden?
 - ii. Falls eine bestimmte Eingriffsschwelle vorgesehen ist, wie soll diese konkret definiert werden?
12. Welchen räumlichen Umfang sollen derartige Schutz zonen umfassen?
13. Wird von Ihnen bzw. Ihrem Ressort eine Schutzzone mit einem Radius von 150 Metern befürwortet?
- a. Wenn ja, auf welcher sachlichen Grundlage wurde bzw. wird gerade dieser Radius als erforderlich angesehen?
 - b. Wenn nein, welcher Radius wird derzeit geprüft bzw. befürwortet?
14. Sollen derartige Schutz zonen für sämtliche Einrichtungen gelten, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, oder nur für jene Einrichtungen, vor denen konkrete Vorfälle dokumentiert wurden?
15. Falls eine bundesweite Regelung unabhängig vom Vorliegen konkreter Vorfälle an einem bestimmten Standort geplant ist, wie wird die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines entsprechenden Grundrechtseingriffs an Standorten begründet, an denen keine entsprechenden Vorfälle dokumentiert wurden?
16. Welche bestehenden strafrechtlichen, verwaltungsstrafrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen wurden von Ihrem Ressort bzw. in Abstimmung mit anderen Ressorts dahingehend geprüft, ob sie bereits ausreichende Möglichkeiten bieten, gegen Bedrohungen, Nötigungen, Belästigungen oder Behinderungen vor entsprechenden Einrichtungen vorzugehen?
17. Welche konkreten Schutzlücken bestehen nach Auffassung Ihres Ressorts im derzeit geltenden Recht?
18. Können Sie konkrete Sachverhalte nennen, bei denen ein Verhalten vor einer entsprechenden Einrichtung nach geltendem Recht nicht unterbunden werden konnte, durch die von Ihnen angestrebte Regelung künftig jedoch verhindert werden könnte?
- a. Wenn ja, um welche Sachverhalte handelt es sich?
 - b. Wenn nein, worin besteht die konkrete Notwendigkeit einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung?
19. Wurde seitens Ihres Ressorts vor der öffentlichen Forderung nach bundesweiten Schutz zonen eine verfassungsrechtliche Prüfung einer derartigen Regelung durchgeführt oder in Auftrag gegeben?
- a. Wenn ja, wann?
 - b. Durch wen?
 - c. Welche Grundrechte wurden dabei geprüft?
 - d. Zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung?
 - e. Wird diese Prüfung bzw. deren Ergebnis veröffentlicht?
 - f. Wenn nein, warum wurde eine solche Prüfung bislang nicht durchgeführt?

20. Wie soll bei einer bundesweiten Regelung sichergestellt werden, dass das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf freie Meinungsäußerung gewahrt bleibt?
21. Wie soll bei einer bundesweiten Regelung sichergestellt werden, dass die Versammlungsfreiheit gewahrt bleibt?
22. Wie soll bei einer bundesweiten Regelung sichergestellt werden, dass die Religionsfreiheit, insbesondere die Möglichkeit des stillen Gebets im öffentlichen Raum, gewahrt bleibt?
23. Mit welchen Bundesministerien, Ländern, Behörden, medizinischen Einrichtungen, Interessensvertretungen, Vereinen, NGOs oder sonstigen Organisationen haben Sie bzw. Vertreter Ihres Ressorts seit Beginn der laufenden Gesetzgebungsperiode Gespräche über die Einführung bzw. Ausgestaltung von Schutzzonen geführt?
24. Wann fanden die in Frage 23 genannten Gespräche jeweils statt und welche Positionen wurden von den jeweiligen Gesprächspartnern vertreten?
25. Wurden bzw. werden bei der Erarbeitung einer möglichen Regelung auch Organisationen und Beratungsstellen einbezogen, die Schwangere bei der Fortsetzung ihrer Schwangerschaft bzw. in finanziellen, sozialen oder persönlichen Notlagen unterstützen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
26. Liegen Ihrem Ressort bereits konkrete Vorschläge, Konzepte, Entwürfe oder rechtliche Stellungnahmen für eine bundesweite Regelung von Schutzzonen vor?
 - a. Wenn ja, von wem stammen diese?
 - b. Wann sind diese bei Ihrem Ressort eingelangt bzw. erstellt worden?
 - c. Welchen wesentlichen Inhalt haben diese?
 - d. Welche davon wurden bzw. werden veröffentlicht?
27. Gibt es bereits einen konkreten Zeitplan für die Ausarbeitung bzw. Umsetzung einer bundesweiten Regelung?
 - a. Wenn ja, wie sieht dieser aus?
 - b. Wann soll ein entsprechender Gesetzesentwurf vorliegen?
 - c. Wann soll dieser dem Nationalrat zugeleitet werden?
28. Welches Ressort soll für die Ausarbeitung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung federführend zuständig sein?
29. Haben Sie seit Ihrer öffentlichen Forderung nach bundesweiten Schutzzonen Gespräche mit dem Bundesminister für Inneres über eine entsprechende gesetzliche Regelung geführt?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
30. Haben Sie seit Ihrer öffentlichen Forderung Gespräche mit der Bundesministerin für Justiz über die straf- bzw. verfassungsrechtlichen Aspekte einer entsprechenden Regelung geführt?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
31. Welche konkreten Ergebnisse hat die im März 2026 vom Nationalrat beschlossene Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Gesundheitseinrichtungen bislang erbracht?
32. Ist diese Prüfung bereits abgeschlossen?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Welche konkreten Ergebnisse enthält sie?

- c. Wird das Ergebnis veröffentlicht?
 - d. Wenn nein, wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?
 - e. Inwiefern stützt sich Ihre nunmehrige öffentliche Forderung nach bundesweiten Schutzzonen auf die Ergebnisse dieser Prüfung?
33. Falls die im März 2026 beschlossene Prüfung noch nicht abgeschlossen sein sollte, aus welchen Gründen treten Sie bereits vor Vorliegen des endgültigen Prüfungsergebnisses öffentlich für eine bundesweite Regelung ein?

   

